

Peter Anstett: Der Denkmalrat, seine Aufgaben und seine Geschichte

Das Denkmalschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg vom 25. Mai 1971¹ sieht die Bildung von vier Denkmalräten vor, die die vier Regierungspräsidien als höhere Denkmalschutzbehörden bei allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung beraten sollen. Damit wurde für unser Land eine Institution wieder belebt, die sich bei der Aufgabe der Denkmalerhaltung im Rahmen einer vom Staat getragenen Kulturpflege bewährt hatte.

Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Angelegenheiten des Denkmalschutzes² werden im Lande Baden-Württemberg auf der Ebene der staatlichen Mittelinstanz von den Regierungspräsidien in Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen getroffen. Der jeweils dort angesiedelte Bezirksdenkmalrat soll die für Widerspruchsfälle, für Fälle des Nichteinvernehmens zwischen der Denkmalfachbehörde und einer unteren Denkmalschutzbehörde, für Kulturdenkmale im Landeseigentum und im Eigentum von Verwaltungsträgern, die auch Denkmalschutzfunktionen haben, für Gesamtanlagenverordnungen, Grabungsschutzgebiete und für die Führung des Denkmalsbuches zuständige Entscheidungsbehörde beraten. Der Denkmalrat unseres Landes ist also keine selbständige Verwaltungsinstantz; er hat keine Entscheidungsbefugnisse, sondern ist, als gutachterlich beratendes Gremium, den vier Regierungspräsidien zugeordnet.

Im Denkmalschutzgesetz ist die Zusammensetzung dieses Gremiums generell geregelt³ und auf 16 Personen beschränkt. Jeweiliger Vorsitzender ist der Regierungspräsident im Gegensatz zu Denkmalräten in anderen Ländern, die den Vorsitzenden aus ihrer Mitte wählen⁴. Die Mitglieder werden vom Innenminister⁵ für die Dauer von fünf Jahren persönlich berufen. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Jährlich soll mindestens eine Sitzung stattfinden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch im Einzelfall die Öffentlichkeit zulassen. Die Einberufung einer Sitzung durch den Regierungspräsidenten kann von einem Drittel der Mitglieder des Denkmalrats, vom Innenministerium oder vom Landesdenkmalamt verlangt werden. Diese können auch die Tagesordnung, die der Vorsitzende bestimmt, beeinflussen. Die Beschlüsse des Denkmalrats erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der zuletzt abstimmt. Bei Umlaufverfahren außerhalb von Sitzungen ist allerdings Einstimmigkeit erforderlich.

Die nach der „Geschäftsordnung“⁶ gebildeten Denkmalräte sind wie folgt zusammengesetzt:

- der Regierungspräsident als Vorsitzender
- der Leiter des Fachbereichs Bau- und Kunstdenk-

- malpflege der für den Regierungsbezirk zuständigen Dienststelle des Landesdenkmalamtes
- der Leiter des Fachbereichs Bodendenkmalpflege dieser Dienststelle
- ein Vertreter der Staatlichen Hochbauverwaltung
- drei Vertreter der kommunalen Landesverbände
- ein Vertreter der evangelischen Kirche
- ein Vertreter der katholischen Kirche
- ein freier Architekt
- ein Kulturdenkmaleigentümer
- Vertreter der Hochschulen, die mit Fragen des Denkmalschutzes vertraut sind
- Vertreter der Archivverwaltung
- Vertreter der Museen
- Vertreter von Vereinigungen zur Förderung der Denkmalpflege.

Im Denkmalrat sind also nicht nur Sachverständige für Kultur-, Kunst- oder Finanzfragen zusammengefaßt, sondern auch „Betroffene“, d. h. Denkmalbesitzer. So sind die Denkmalräte Gremien demokratischer Meinungsbildung in Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere bei strittigen Fragen der Bedeutung, der Schutzwürdigkeit von Objekten und der Gewichtung des öffentlichen Interesses⁷. Über die fachlich-wissenschaftliche Beratung der Entscheidungsbehörde hinaus soll durch die pluralistische Zusammensetzung gewährleistet sein, daß die verschiedenen, auch einander widerstrebenden Interessen zum Vortrag gebracht werden können als Grundlage einer Entscheidung der Denkmalschutzbehörde, die im Streit der Interessen für die Erhaltung oder für die Beseitigung des Denkmals zuständig ist.

Im Anschluß an Baden-Württemberg haben alle Länder der Bundesrepublik – außer Niedersachsen – Denkmalräte⁸ gebildet und diesen z. T. auch weitergehende Aufgaben zugewiesen, weil in ihnen Engagement und Sachkompetenz zusammengefaßt werden kann gegen sonstige, den Denkmalen zuwiderlaufende Interessen.

Die Geschichte des Denkmalrats

Die durch Gesetz geschaffenen Denkmalräte in Baden-Württemberg sind wohl Einrichtungen, aber keine „Erfindungen“ einer demokratisch verfaßten Gesellschaft. Der erste Denkmalrat tagte bereits 1837 in Paris, einberufen von dem Bürgerkönig Louis Philipp I. von Orléans (1773–1850). In die „Commission des monuments historiques“ wurden Männer des geistigen Frankreich berufen, die das neue Frankreich repräsentierten und verkündeten, so der fünfunddreißigjährige *Victor Hugo* (1802–1885), der zu einem der bekanntesten volkstümlichen Dichter Frankreichs avancierte,

dann der siebenundzwanzigjährige Publizist und Vertreter eines Liberalkatholizismus *Graf Montalambert* (1810–1870), der auch Mitglied der Nationalversammlung, Mitglied der gesetzgebenden Körperschaften und der Académie française war, ferner *Prosper Mérimée* (1803–1870), seiner Ausbildung nach Advokat und Historiker, als Achtundzwanzigjähriger 1831 zum ersten Inspektor der historischen Denkmäler Frankreichs berufen, und schließlich *Eugène Viollet-le-Duc* (1814–1879), Architekt und Hauptkenner der gotischen Baukunst, Initiator der staatlichen Denkmalpflege in Frankreich, Wiederhersteller der großen Kathedralen und Abteien und Verfasser eines 10 Bände umfassenden Architekturlexikons⁹, dem Extrakt seiner Tätigkeit für die Denkmäler. Die „Commission des monuments historiques“ vertrat die Erhaltung der Monumente, weil diese die Geschichte Frankreichs repräsentierten. Neben allen Kämpfen im Einzelfall, bei denen das geistige Gewicht der Personen, ihr öffentliches Renommee zu Buche schlugen, bestand die Hauptaufgabe darin, Erhaltungswürdigkeiten, Sachen mit Denkmalwert festzustellen, die in die Liste der nationalen Denkmäler eingetragen wurden. Seit 1837, seit der Gründung des ersten Denkmalrats in Frankreich, ist die Beratung und Feststellung der Denkmalwürdigkeit eine der Aufgaben der Denkmalräte geblieben.

Die französische Denkmalratkommission war zunächst ein Fachberatungsgremium mit geistigem Gewicht, das im Sinne der Nation und ihrer Geschichte tätig wurde.

Die ersten deutschen Denkmalräte, die zu Beginn unseres Jahrhunderts, in der Zeit vor dem 1. Weltkrieg bestellt wurden, waren sogleich nicht nur Fachberatungskommissionen, sondern auch Interessenvertretungen der Betroffenen. Der 1902 gebildete „Denkmalrath für das Großherzogtum Hessen“¹⁰ sah die Vertretung von gleich zwei Denkmalbesitzern im Denkmalrat vor. – In dem 1912 für das Königreich *Württemberg* geschaffenen Denkmalrat¹¹ waren als Baudenkmalbesitzer Vertreter des Staates, der Kirchen, der Gemeinden und der Privaten vertreten, obwohl die Gründungsverfügung des württembergischen Innenministeriums die Denkmalratsmitglieder als „staatlich bestellte Kunstverständige“¹² berief. Die Zusammensetzung dieses ersten Denkmalrats in Baden-Württemberg zeigt, daß auch eine Interessenvertretung der Betroffenen beabsichtigt war. Er war wie folgt zusammengesetzt¹³:

Professor Dr. Gradmann als Landeskonservator,
 Direktor von Haug und Professor Habich als Vertreter (Maler u. Bildhauer) der Akademie der bildenden Künste in Stuttgart,
 Professor Bonatz als Vertreter der Architekturabteilung der Technischen Hochschule Stuttgart,
 Ministerialdirektor von Scheurlen, Regierungsdirektor von Reiff und Baurat Burger als Vertreter des Ministeriums des Innern (Ministerialabteilung Hochbauwesen),
 Oberbaurat von Beger als Vertreter des Ministeriums der Finanzen,
 Professor Dr. Weizsäcker als Kunsthistoriker an der Technischen Hochschule Stuttgart,
 Oberbürgermeister Hepp, Reutlingen, als Körperchaftsbeamter,
 Oberkonsistorialrat Dr. Merz, Stuttgart, als Vertreter der evangelischen Kirche,
 Pfarrer Schöninger, Haslach, als Vertreter der katholischen Kirche,
 Professor Dr. Goebler, Stuttgart, als Vertreter eines

württembergischen Altertums-, Kunst- oder Geschichtsvereins, hier des Württ. Geschichts- und Altertumsvereins Stuttgart,
 Frh. Friedrich von Gaisberg-Schöckingen, Mitglied der ersten Kammer, als Baudenkmalbesitzer.

Der württembergische Denkmalrat, eingerichtet zur Zeit der Monarchie und tätig bis 1971, tagte unter dem Vorsitz des Innenministers, vertreten durch den Abteilungsleiter für das Hochbauwesen, nach 1954 durch die Regierungspräsidenten in Stuttgart und Tübingen¹⁴. Er hatte, wie der schon 1902 gegründete „Denkmalrath des Großherzogtums Hessen“, neben der Beratung des Ministeriums und der Baupolizeibehörden das für das ganze Land aufzustellende Denkmalverzeichnis (Landesverzeichnis der Baudenkmale, heute Denkmalbuch) zu führen. Eintragungen, Änderungen und Löschungen im Denkmalverzeichnis wurden vom Denkmalrat beschlossen und angeordnet. Das Ergebnis seiner durch den 1. Weltkrieg und die Nachkriegswirren unterbrochenen Tätigkeit war die Erfassung annähernd aller Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung durch etwa 7000 rechtsverbindliche Eintragungen in das Landesverzeichnis bis etwa 1930¹⁵.

Auch im Land *Baden* war 1934 ein Denkmalrat eingesetzt worden¹⁶, gleichzeitig mit der Bildung eines Landesamts für Denkmalpflege als zentrale Fachbehörde, die aber dem Badischen Landesmuseum in Karlsruhe angegliedert war. Dieser badische Denkmalrat ist allerdings, soweit ersichtlich, nie zusammengetreten. Auch Berufungen in den Rat erfolgten nicht.

Während der württembergische Denkmalrat von 1912 ausschließlich über Baudenkmale zu beraten und zu beschließen hatte, sah der badische Denkmalrat von 1934 außer einer allgemeinen Abteilung für Denkmalpflege und Heimatschutz auch, und das ist neu, eine Abteilung für Ur- und Frühgeschichte vor¹⁷. Folgende Aufgaben waren ins Auge gefaßt: Beratung von Behörden und Privaten, Anregung von Maßnahmen zum Schutze bedrohter Denkmäler, Erstattung von Sachverständigen-Gutachten, Verbreitung des Denkmal- und Heimatschutzgedankens. Dieser Denkmalrat sollte sich ohne Beschränkung der Mitgliederzahl wie folgt zusammensetzen:

- Vertreter des Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
- Vertreter des Finanz- und Wirtschaftsministeriums
- Vertreter des Ministeriums des Innern
- der Konservator der kirchlichen Denkmäler
- ein Vertreter des Landesvereins Badische Heimat
- weitere Persönlichkeiten „nach Bedarf“.

Der erste badische Denkmalrat war also ein deutlich ministeriales Gremium, dessen Zusammensetzung, der Tagesordnung entsprechend, erweitert werden konnte. Es darf als Kuriosum gelten, daß der Konservator des Landesamts für Denkmalpflege im Denkmalrat nicht vertreten sein sollte¹⁸.

Der zweite badische Denkmalrat, der durch das (süd-) badische Denkmalschutzgesetz von 1949¹⁹ vorgesehen war, war in erster Linie gedacht als „Vertretung der Interessen der vom Denkmalschutz Betroffenen“ und als Beratungsorgan für die Denkmalschutz- und nebenbeteiligten Behörden. Zugleich war dem Denkmalrat ein Vorschlagsrecht für Eintragungen und Löschungen im amtlichen Denkmalverzeichnis verliehen.

Der südbadische Denkmalrat hat seine Arbeit 1951 aufgenommen und relativ regelmäßig getagt. Er hat über Denkmalwürdigkeit von Objekten befunden und diese zur Eintragung in das amtliche Denkmälerverzeichnis vorgeschlagen. Außerdem hat er zu Anträgen auf Abbruch bedeutender Denkmäler, z. B. wegen des Baus von Kaufhäusern, Stellung genommen.

Der erste, in Freiburg konstituierte, badische Denkmalrat war personell wie folgt zusammengesetzt:

Als Vertreter der Staatlichen Denkmalpflege:

Dr. Reinhold, Leiter des Landesamtes für Denkmalpflege und Heimatschutz, Freiburg,

Pfarrer Dr. Ginter, Konservator der kirchlichen Kunstdenkmäler, Wittnau bei Freiburg,

Oberbaudirektor Dr. Schlippe, Freiburg,

Oberbaurat i. R. Professor Otto Linde, Ebersteinburg,

Museumsdirektor Dr. Martin, Karlsruhe,

Archivrat Dr. Wellmer, Freiburg,

Bibliotheksdirektor Professor Dr. Rest, Freiburg.

Als Vertreter des Ministeriums des Innern:

Oberregierungs- und Baurat Kaufmann, Abt. Bauwesen und Wiederaufbau, Freiburg.

Als Vertreter des Ministeriums der Finanzen:

Regierungsbaudirektor Horst Linde, Leiter der Hochbauabteilung des Ministeriums der Finanzen, Freiburg.

Als Vertreter der Kirchen:

Prälat Domkapitular Dr. Aschenbrenner, Freiburg,

Erzbischöflicher Oberbaurat Bosch, Freiburg,

Oberbaurat Hampe, Heidelberg.

Als Vertreter der Gemeinden:

Bürgermeister i. R. Menges, Freiburg,

Bürgermeister Rapp, Elzach,

Museumsdirektor Professor Dr. Noack, Freiburg.

Als Vertreter des privaten Denkmalbesitzes:

Altgraf Salm in Donaueschingen,

Apotheker Dr. Bruno Leiner, Konstanz.

Als Vertreter des Heimatschutzes:

R. Keller, Freiburg, geschäftsführender Vorsitzender des Landesvereins Badische Heimat e.V.

Als Vertreter der Geschichts- und Altertumsvereine:

Ministerialdirektor i. R. Holler, Freiburg.

Als Vertreter der Fremdenverkehrsorganisation:

Der Präsident des Bad. Landesfremdenverkehrsverbandes Louis Joner, Badenweiler.

Die für die Belange der Ur- und Frühgeschichte gebildete Abteilung des badischen Denkmalrats war wie folgt besetzt:

Als Vertreter der Staatlichen Denkmalpflege:

Universitätsdozent Dr. Kimmig, Leiter des Landesamtes für Ur- und Frühgeschichte, Freiburg,

Landespfleger Eckerle, Landesamt für Ur- und Frühgeschichte, Freiburg.

Als Vertreter des Staatlichen Naturschutzes:

Oberregierungsrat i. R. Schurhammer, Bonndorf.

Als Vertreter des Ministeriums des Innern:

Oberregierungsrat Hämmerle im Ministerium des Innern, Freiburg.

Als Vertreter der Landesforstverwaltung:

Forstmeister Hensler, Freiburg.

Als Vertreter der Gemeinden:

Bürgermeister Dr. Schindler, Kollnau.

Als Vertreter des Heimatschutzes:

Kreisschulrat Kuhn, Lörrach.

Als Vertreter der Geschichts- und Altertumsvereine:

Professor Dr. Revellio, Villingen.

Als Vertreter der Fremdenverkehrsorganisation:

Landrat i. R. Pfister, Freiburg.

Der südbadische Denkmalrat von 1951 bestand also aus zwei Abteilungen, die für die klassischen Fachgebiete der Denkmalpflege, die Bau- und Kunstdenkmalpflege und die Bodendenkmalpflege, gebildet waren. Es fällt auf, daß seinerzeit auch Persönlichkeiten aus dem Lande Württemberg-Baden, nämlich aus Karlsruhe und Heidelberg, in den Denkmalrat des Landes (Süd-)Baden berufen wurden, wahrscheinlich in der Absicht, den Denkmalrat bei Wiederherstellung der alten Länder für ganz Baden zuständig zu machen.

Vergleicht man die Zusammensetzung und den Aufgabenkatalog der Denkmalräte des 20. Jahrhunderts in Hessen 1902, Württemberg 1912, Baden 1934 und 1949, Baden-Württemberg 1972 und nachfolgend alle Bundesländer außer Niedersachsen, so wird deutlich, daß der Denkmalrat ein kleines Parlament ist, eine Vertretung der pluralistischen Gesellschaft, ein Gremium, in dem sich das kulturpflegerische Interesse des Denkmalschutzes mit Finanzproblemen und Eigentumsinteressen auseinandersetzen kann. Dabei geht es allerdings vielfach um die Abwägung von Interessen, für die der Denkmalrat nicht kompetent ist.

Der Denkmalrat hatte sich in Württemberg von 1912 bis 1971 und in Südbaden seit 1951 bewährt. Auf dieser geschichtlichen Grundlage wurde der Denkmalrat mit dem Denkmalschutzgesetz 1972 im Lande Baden-Württemberg eingeführt, denn es sprach für sein großes politisches Gewicht, daß sein Beschluß im Regelfall leichter von den Betroffenen akzeptiert wurde als die fachliche Auffassung eines Denkmalamts oder die Entscheidung einer „Denkmalschutzbehörde“.

Nach der Geschäftsordnung soll der Denkmalrat bei allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung gehört werden. Die Abwägung verschiedener Interessen im Konfliktfall ist zur Zeit die Aufgabe der Regierungspräsidien als höhere Denkmalschutzbehörden. In diesem Prozeß kann der Denkmalrat nur dazu beitragen, das „qualitative Gewicht“ der Denkmalwürdigkeit einer Sache unmittelbar in Anhörung der entgegengerichteten, auf Beseitigung der Sache abzielenden Interessen zu würdigen und zu bemessen. Bei „Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung“²⁰ in Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege auf der Ebene der Regierungsbezirke sollen die Bezirksdenkmalräte gehört werden. Für Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Lande Baden-Württemberg gibt es keinen Denkmalrat. Hier sind das Parlament und der Ministerrat²¹ zuständig.

Anmerkungen

1 Ges.Bl.S.201, § 4. Zu den Denkmalräten vergl. *Dörge, Hans*: Das Recht der Denkmalpflege in Baden-Württemberg. Kommentar, Stuttgart 1971, S. 129 ff. – *Van den Boom, Hans-Ludwig*: Der Sachverständige im Denkmalschutz, unter besonderer Berücksichtigung des hamburgischen Rechts. Zugleich ein Beitrag zur Überprüfbarkeit unbestimmter Rechtsbegriffe. Dissertation jur. Hamburg 1972. – *Schiedermaier, Werner*: Die Denkmalräte. In: Schutz und Pflege von Baudenkmalern in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Handbuch. Hrsg. von August Gebel und Wolfgang Eberl. Köln 1980, S. 443 ff.

2 Darunter verstand man zur Zeit des Entwurfes und der Verabschiedung des Gesetzes: 1. Änderungsgenehmigungen, falls sich die unteren Denkmalschutzbehörde und das Landesdenkmalamt nicht einigen können; 2. Rechtsverordnungen zum Schutze von Orts-, Straßen- und Platzbil-

dem (Gesamtanlagenschutz); 3. Feststellung von Grabungsschutzgebieten; 4. Förmliche Enteignungen. Vergl. hierzu die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmale, Landtagsdrucksache 2670 vom 5. Dezember 1962.

- 3 DschG § 4, Abs. 2.
- 4 So z. B. in Bayern, vergl. Art. 14, Abs. 1 DschG, und in Rheinland-Pfalz, vergl. § 26, 3 DschG.
- 5 Derzeitige Fassung des DschG. Eine Änderung ist beabsichtigt.
- 6 Geschäftsordnung für die Denkmalräte. Erlaß des Kultusministeriums vom 11. April 1972, GABL 1972, S. 734; Kultus und Unterricht 1972, S. 702, geändert durch Erlaß vom 12. Dez. 1974, GABL 1975, S. 140.
- 7 § 2, Abs. 1 DschG.
- 8 In Berlin, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen: Beiräte.
- 9 Dictionaire raisonné de l'architecture française du XI^e au XVI^e siècle. Paris 1854-69.
- 10 Der hessische Denkmalrat wurde durch das Gesetz, den Denkmalschutz betreffend, vom 16. Juli 1902, Art. 32 (Hess. Reg. Bl. S. 275) geschaffen. Vergl. auch die Bekanntmachung, den Erlaß einer Geschäftsordnung des Denkmalrats für das Großherzogtum Hessen betreffend, vom 3. Juni 1904 (Hess. Reg. Bl. Nr. 17).
- 11 Verfügung des Ministeriums des Innern über Baudenkmale. Vom 14. Jan. 1912 (Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1912, S. 10 ff.) – Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betreffend die Geschäftsordnung für den Denkmalrat. Vom 31. Mai 1913 (Amtsblatt des Königlich Württembergischen Ministeriums des Innern 1913, S. 585 ff.).
- 12 Verfügung von 1912 siehe Anm. 11, § 2.
- 13 Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betreffend die Zusammensetzung des Denkmalrats. Vom 29. April 1912 (Amtsblatt des K. Württembergischen Ministeriums des Innern 1912, S. 260).
- 14 Nach der Vereinigung der durch Besatzungszonen geteilten Länder Baden und Württemberg 1953 wurden 1954 Denkmalräte bei den Regierungspräsidien Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern für Südwürttemberg, nicht für Hohenzollern, neu konstituiert, die im wesentlichen aufgrund der Verfügung von 1912 und der Geschäftsordnung von 1913 (siehe Anm. 11) weiter arbeiteten. Die Besetzungen waren zum Teil identisch. Das Hauptgeschäft wurde durch Anträge auf Löschungen im

Denkmalbuch (Landesverzeichnis der Baudenkmale) bestimmt. Jedenfalls waren die Eintragungs-Einträge in der Minderzahl. Die Beschlüsse der Bezirksdenkmalräte zu Abbruch- und Veränderungsfällen von besonderer Bedeutung waren nur gelegentlich erfolgreich.

- 15 1920 wurde die Führung eines „Verzeichnisses der beweglichen Denkmale“ dem Landesamt für Denkmalpflege übertragen (Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Satzung des Landesamts für Denkmalpflege. Vom 12. Juni 1920, § 2 Abs. 4 (Reg. Bl. für Württ. 1920, S. 399 f.) – Welche Erwägungen 1920 zur Einrichtung eines „Beirats für das Landesamt für Denkmalpflege“ geführt haben, ist aus den Akten nicht mehr ersichtlich. Der Beirat scheint nie getagt zu haben. Vergl. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Bestand E 151 e II Nr. 291 zu Natur- und Heimatschutz, Kunst- und Altertumsdenkmale. Allgemeines Buch I 1836-1921.
- 16 Neuorganisation der badischen staatlichen Denkmalpflege. Verordnung vom 7. 12. 1934 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 60, 14. Dez. 1934, S. 307 ff., Art. I Einsetzung eines Badischen Denkmalrats.
- 17 Die vier Denkmalräte von 1972 haben die Möglichkeit, Fachausschüsse für Bau- und Kunstdenkmalpflege und Bodendenkmalpflege zu bilden. Vergl. Geschäftsordnung Anm. 6, § 3.
- 18 Wohl aber der kirchliche Konservator!
- 19 Landesgesetz zum Schutze der Kulturdenkmale (Badisches Denkmalschutzgesetz) vom 12. Juli 1949 (Bad. Ges. u. VBL. 1949, S. 303 ff.). Geschäftsordnung des Denkmalrats vom 22. März 1951.
- 20 DschG § 4 Abs. 1.
- 21 Vergl. hierzu beispielsweise: Peter Anstett: Die alte „Polizeidirektion“ in Baden-Baden wird nicht abgebrochen. Eine Entscheidung der Landesregierung. In: Denkmalpflege in Baden-Württemberg 8. Jg., 1979, H. 2, S. 45.

Der Verfasser dankt den Leitern der Referate Kulturelle Angelegenheiten bei den Regierungspräsidien in Stuttgart, Freiburg und Tübingen, den Herren Dr. Stoll, Steuerer und Dr. Mutschenborn, für wertvolle Auskünfte und Akteneinsicht.

Dr. Peter Anstett
LDA · Bau- und Kunstdenkmalpflege
Karlstraße 47
7500 Karlsruhe